



Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen
Beteiligte(r): Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Stadtentwicklung
Auskunft erteilt: Frau Janz
Telefon: 02521 29-310

Vorlage

2014/0237
öffentlich

Widmung der Weststraße für den öffentlichen Verkehr

Freigabe des Lieferverkehrs

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben
20.11.2014 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Weststraße wird im Bereich vom Nordwall/Westwall bis zum Markt/Kirchplatz gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr beschränkt auf den Fußgänger- und Lieferverkehr gewidmet. In dem als Anlage zur Vorlage beigefügten Lageplan ist der benannte Bereich der Weststraße schraffiert dargestellt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Widmung von Straßen erfolgt auf der Grundlage von § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen sind öffentliche Straßen im Sinne dieses Gesetzes diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Mit Ratsbeschluss vom 7. Juli 1982 wurde die Widmung der Weststraße für den öffentlichen Verkehr für den Bereich vom Nordwall/Westwall bis zum Markt/Kirchplatz durch Teileinziehung gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen auf den Fußgängerverkehr beschränkt. Durch die beabsichtigte dauerhafte Einrichtung von Lieferzeiten in der Weststraße (vergleiche Vorlage 2014/0231 – Dauerhafte Einrichtung von Lieferzeiten in der Fußgängerzone Weststraße) sind die straßenrechtlichen Voraussetzungen anzupassen.

Die bisherige widmungsrechtliche Beschränkung der Weststraße auf die Nutzung für den Fußgängerverkehr ist auf die Nutzung für den Lieferverkehr zu erweitern. Die Erweiterung der Widmung um die Nutzungsart „Lieferverkehr“ bezieht sich auf die im angefügten Lageplan schraffierte Fläche der Weststraße zwischen dem Bereich Nordwall/Westwall und Markt/Kirchplatz.

Die Widmung der Weststraße für den Fußgänger- und Lieferverkehr entspricht dann der Widmung der Nordstraße.

Anlage(n):

Lageplan